



## Befreiung von der Versicherungspflicht bei Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz

### Studierende aus der EU/EFTA, die dort gesetzlich krankenversichert sind

**Nicht erwerbstätige** Studierende sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie

- entweder nur **vorübergehend** in der Schweiz sind, ihren Lebensmittelpunkt in der EU/EFTA haben und nach ihrer Studienzeit wieder in ihren Heimatstaat zurückkehren
- oder ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben mit der Absicht, dauerhaft in der Schweiz zu bleiben und über ihre Eltern in der EU/EFTA gesetzlich familienversichert sind

**Erwerbstätige** Studierende oder **Praktikanten** aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie

- über eine Kurzaufenthaltsbewilligung L verfügen oder
- über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen und ihren Lebensmittelpunkt in einem der o.g. Staaten deklarieren

**Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:**

- Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B
- Versicherungsnachweis
  - Gesetzlich Versicherte: Europäische Krankenversicherungskarte
  - Privat Versicherte: Bestätigung des Versicherers auf der zweiten Seite des Gesuchs
- Immatrikulationsbestätigung / Ausbildungsnachweis in der Schweiz
- Praktikumsvertrag / Arbeitsvertrag

Erwerbstätige Studierende oder Praktikanten aus allen anderen EU-/EFTA-Staaten sind in der Schweiz versicherungspflichtig.



## **Studierende ausserhalb der EU/EFTA und privat versicherte Studierende**

Sie können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn sie über einen dem KVG gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen und der Versicherungsschutz den gesamten Zeitraum des Aufenthalts zu Studien- bzw. Ausbildungszwecken deckt. Eine Befreiung ist für drei Jahre möglich. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden (*Art. 2 Abs. 4 KVV*). Danach ist eine Krankenversicherung nach KVG abzuschliessen.

### **Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:**

- Kurzaufenthaltsbewilligung L, Aufenthaltsbewilligung B oder Aufenthaltstitel (ausserhalb EU/EFTA)
- Versicherungsnachweis
  - Privat Versicherte: Bestätigung des Versicherers auf der zweiten Seite des Gesuchs
- Immatrikulationsbestätigung / Ausbildungsnachweis in der Schweiz
- Praktikumsvertrag / Arbeitsvertrag

Die Befreiung oder der Verzicht auf Befreiung kann ohne besonderen Grund nicht widerrufen werden.